

Benutzungsordnung

für die Obdachlosenunterkünfte und Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber der Gemeinde Schwalmtal

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Die Benutzung der Obdachlosen- und Gemeinschaftsunterkünfte wird auf Grund der gemeinschaftlichen Anstaltsgewalt geregelt. Das Weisungsrecht, dem jeder Eingewiesene einer Unterkunft unterworfen ist, wird vom Bürgermeister wahrgenommen.

§ 2

Wer durch Einweisungsverfügung einen Wohnraum in der Unterkunft benutzen darf, übernimmt zugleich alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Benutzungsordnung ergeben. Der Eingewiesene hat die Anordnungen des Bürgermeisters zu befolgen. Das gilt auch für Personen, die sich bereits vor Erlass dieser Benutzungsordnung in der Unterkunft befanden.

II. Abschnitt

Berechtigungen und Verpflichtungen allgemeiner Art

§ 3

Mit der Aushändigung der Einweisungsverfügung erwirbt der eingewiesene Obdachlose bzw. Asylbewerber das Recht, den ihm zugewiesenen Raum und die gemeinschaftlichen Einrichtungen im Rahmen dieser Ordnung zu benutzen und mitzubutzen.

§ 4

Das Zusammenleben in der Unterkunft erfordert Rücksichtnahme auf alle Mitbewohner. Begründete Beschwerden können beim Bürgermeister angebracht werden.

§ 5

Besucher dürfen sich nur in der Zeit von 9 - 22 Uhr in der Unterkunft aufhalten. Von dieser Beschränkung kann nicht befreit werden. Jeder Eingewiesene ist für das Verhalten seines Besuches verantwortlich.

III. Abschnitt

Verhalten der Benutzer untereinander

§ 6

Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich in der Unterkunft ordentlich zu verhalten.

§ 7

Ruhestörender Lärm ist in der Unterkunft und auf dem dazugehörigen Gelände zu unterlassen.

Die Eltern sind für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich.

IV. Abschnitt

Benutzung der Unterkunft

§ 8

Die Unterkunftsräume sowie die darin von der Gemeinde aufgestellten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Jeder Bewohner haftet für den von ihm schuldhaft verursachten Schaden, der der Gemeinde Schwalmatal durch sein Verhalten entstanden ist.

Einen solchen Schaden hat er entweder selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, andernfalls wird die Wiederherstellung auf seine Kosten durchgeführt. Für zerbrochene Fensterscheiben haben die Benutzer des jeweiligen Raumes aufzukommen, es sei denn, dass ein anderer als Täter feststeht. Sachschäden jeder Art müssen dem Bürgermeister unverzüglich gemeldet werden.

§ 9

Auf Reinlichkeit in den zugewiesenen Räumen ist besonderer Wert zu legen. Das Auftreten von Ungeziefer ist dem Bürgermeister umgehend anzuzeigen.

§ 10

Die Bestimmungen des § 9 gelten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen (Flur, Treppenhäuser, Dielen, Waschräume, Küchen, Trockenflächen, Aborte usw.), entsprechend.

§ 11

Die Reinigung der Flure, Treppen, Waschräume usw. wird nach dem vom Bürgermeister aufgestellten Reinigungsplan durchgeführt.

§ 12

Die Benutzung der Waschküche und der Trockenplätze regelt der Bürgermeister. In den zugewiesenen Wohnräumen darf weder Wäsche gewaschen noch getrocknet werden.

§ 13

Die Wasserzapfstellen und Sickerschächte sind aus hygienischen Gründen sauber zu halten. Wasserverbrauch ist nur für die Erfordernisse der einzelnen Haushalte und für die Zwecke der Unterkunftsreinigung gestattet.

§ 14

In den Fluren und Treppenhäusern ist das Licht um 22.00 Uhr zu löschen. Es ist nicht gestattet, an den elektrischen Anlagen Änderungen vorzunehmen.

§ 15

Die Abortanlagen sind sauber zu halten.

§ 16

An den Gebäuden dürfen ohne Genehmigung keine Veränderungen vorgenommen werden. Dies gilt vor allem für das Anbringen von Reklameschildern und Hochantennen.

§ 17

Müll, Küchenabfälle und Unrat sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Abwässer dürfen nur in die vorhandenen Ausgüsse, nicht aber im Freien ausgeschüttet werden. Der Hofraum und der Vorraum sind stets sauber zu halten. Gärtnerische Anlagen müssen besonders sorgfältig gepflegt werden. Die Aufräumarbeiten auf den Höfen und Vorplätzen, die Pflege der gärtnerischen Anlagen und die Reinigung der Bürgersteige werden den Unterkunftsbenutzern im Rahmen des Reinigungsplanes zugewiesen.

§ 18

Die im Erdgeschoss eingewiesenen Benutzer werden hiermit verpflichtet, die Zugangswege außerhalb des Hauses einschließlich der Außentreppe, den Hof, den Standplatz der Müllgefäße, den Bürgersteig vor dem Haus (von der Haustür zum öffentlichen Weg), die Fahrbahn, sofern es das in der Gemeinde geltende Ortsrecht bestimmt, zu reinigen und die Gehwege von Schnee zu beräumen und abzustumpfen. Maßnahmen gegen Winterglätte müssen zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr wirksam sein, soweit nicht durch behördliche Bestimmungen hierfür andere Zeiten festgelegt werden.

§ 19

Soweit die Anstaltszwecke es erfordern, sind die beauftragten Bediensteten der Gemeinde berechtigt, sämtliche Unterkunftsräume zu betreten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 9.00 Uhr ist den Bediensteten das Betreten nur gestattet, wenn der begründete Verdacht besteht, dass von den Benutzern gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsverordnung verstoßen, oder wenn besonders wichtige Gründe des Anstaltszweckes es erfordern.

Beamte der Polizei sind zum Betreten der Unterkunft im Rahmen des Abs. 1 berechtigt, wenn um ihr Einschreiten von der Gemeinde nachgesucht worden ist. Das Recht der Polizei, auf Grund eigener Zuständigkeit tätig zu werden, bleibt unberührt.

§ 20

Haustiere dürfen nicht gehalten werden.

§ 21

Die Benutzungsordnung wird notfalls zwangsweise durchgesetzt.

§ 22

Diese Benutzungsordnung tritt zum 30.12.2010 in Kraft; gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte und Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber der Gemeinde Schwalmtal vom 02.11.2005 außer Kraft.

41366 Schwalmtal, den 13.01.2011

.....

- Schulz -
Bürgermeister